Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben im Reichs-Kolonialamt.

20. Jahrgang **Berlin, den 15. Oktober 1909.** **Nummer 20.**

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen M. 3,—, direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung: a) M. 4,— für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarns, b) M. 5,— für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW68, Kochstraße 68–71, zu richten.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß von jetzt ab alle

Lieferungs-Ausschreibungen der Kolonialverwaltung

im Inseratenteile des „Deutschen Kolonialblatts" veröffentlicht werden.

Anfragen, Auskünfte usw., die sich auf Lieferungen im Bereich der Kolonialverwaltung beziehen, sind an die Beschaffungsstelle für die Schutzgebiete, Berlin W., Wilhelmstraße 62, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Vertrag, betreffend das Landungswesen in Swakopmund. Vom 14./24. Juli 1909 S. 935. — Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. weitere Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen des Reichskanzlers, betr. die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika vom 28. Januar 1909 und betr. die Schaffung kommunaler Verbände in Deutsch-Südwestafrika vom 5. Februar 1909. Vom 16. August 1909 S. 950. — Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. Ausdehnung der Hundesteuer auf die Wohnplätze Seeheim und Koes (Bezirk Keetmanshoop). Vom 29. März 1909 S. 951. — Desgleichen betr. Aufhebung der Hundesteuer für Ramansdrift. Vom 18. August 1909 S. 951. — Verordnung des Bezirksamtmanns in Jakuit, betr. die Erhebung einer Hundesteuer. Vom 29. Mai 1909 S. 951. — Personalien S. 952.

Nichtamtlicher Teil: Deutsch-Ostafrika: Die Zentralbahn S. 954. — Vom Bau der Usambarabahn S. 955.

Togo: Die Eisenbahnen Togos im Rechnungsjahre 1908 S. 955.

Kamerun: Menschenfresserei der Makas S. 958.

Deutsch-Südwestafrika: Impfung gegen Pferdesterbe S. 959. — Nachweisung der bei den Zollämtern des Schutzgebiets Deutsch-Südwestafrika in den Monaten April und Mai 1909 fällig gewordenen Zollbeträge S. 959.

Kolonialwirtschaftliche Mitteilungen: Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika S. 960. — Aus dem „Tropenpflanzer" S. 962.

Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Stand der ägyptischen Baumwollernte im August 1909 S. 962. — Verbot der Einfuhr von Baumwollsamen nach Ägypten S. 963. — Aussichten für die Baumwollernte in Mittelasien zu Ende August S. 963. — Baumwollanbau in der Dominikanischen Republik S. 963. — Ausfuhr von Mohairwolle aus der Türkei S. 963. — Erzeugung und Verbrauch von Spinnstoffen in den Vereinigten Staaten von Amerika S. 964. — Ausfuhr von Luzernesamen aus den mittelasiatischen Besitzungen Rußlands S. 964. — Die Ananaskultur auf Kuba S. 965. — Sierra Leone S. 965. — Salomons- sowie Gilbert- und Ellice-Inseln S. 966. — Eingangszoll für Holzwaren nach Mozambique S. 966.

Vermischtes: Der ärztliche Dienst in den deutschen Schutzgebieten S. 966. — *Hamburgisches Kolonialinstitut S. 970. — Versammlung der Kolonialabteilung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft S. 971. — Beschaffung von Geflügel für die Kolonien S. 971. — Düngungsversuche in den Kolonien S. 972. — *Eisenbahnbau im französischen Westafrika S. 972. — Waffenschmuggel an der marokkanischen Küste S. 972. — Schiffsverkehr in den Häfen der Regentschaft Tunis 1908 S. 972. — Literatur-Verzeichnis S. 973. — Schiffsbewegungen S. 973. — Verkehrs-Nachrichten S. 973. — Kurse deutscher Kolonialwerte S. 978.

Amtlicher Teil

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Vertrag, betreffend das Landungswesen in Swakopmund.

Vom 14./24. Juli 1909.

Zwischen dem südwestafrikanischen Landesfiskus, vertreten durch den Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts, und der Woermann-Linie, Hamburg, sind nachstehende Vereinbarungen getroffen worden: